

Newsletter September 2013

Wichtige Steuertermine im September 2013		Finanzkasse	Gemeinde-/ Stadtkasse	Steuer-Nr.
10.09.	Umsatzsteuer <input type="checkbox"/> für Juli 2013 mit Fristverlängerung <input type="checkbox"/> für August 2013 ohne Fristverlängerung			
10.09.	Lohnsteuer *			
	Solidaritätszuschlag *			
	Kirchenlohnsteuer ev. *			
	Kirchenlohnsteuer röm. kath. *			
10.09.	Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer **			
	Solidaritätszuschlag **			
	Kirchensteuer ev. **			
	Kirchensteuer röm.-kath. **			
Zahlungsschonfrist: bis zum 13.09.2013. Diese Schonfrist gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck.				
Achtung: Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!				

*
bei monatlicher
Abführung für
August 2013
**
bei vierteljährlicher
Abführung für das
III. Quartal 2013

Gesetzgebung

Umgang und Auskunft: Die Rechte leiblicher, aber nicht rechtlicher Väter werden gestärkt

Eine neue Gesetzesinitiative der Bundesregierung erleichtert es **leiblichen, aber nicht rechtlichen Vätern**, den **Kontakt** zu ihren Kindern zu pflegen und **Informationen** über sie zu erhalten - sofern dies dem **Kindeswohl** dient.

Nach aktuellem Recht steht einem leiblichen Vater, der weder mit der Mutter seines Kindes verheiratet ist noch die Vaterschaft anerkannt hat, nur dann ein Umgangsrecht zu, wenn

- er eine enge Bezugsperson des Kindes ist,
- tatsächlich Verantwortung für den Nachwuchs trägt (sozial-familiäre Beziehung) und
- der Umgang dem Kindeswohl dient.

Kann er keine Beziehung zu seinem Kind aufbauen, so bleibt ihm der Kontakt derzeit verwehrt. Dies gilt unabhängig von dem Grund des Scheiterns - also auch dann, wenn der Vater zwar bereit war, für den Nachwuchs Verantwortung zu übernehmen, aber durch die rechtlichen Eltern daran gehindert wurde. Auch das Kindeswohl bleibt dabei noch unbeachtet. Auch hat der leibliche, nicht rechtliche Vater derzeit noch kein Recht, Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes zu verlangen.

Diese Regelungen hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte als einen Verstoß gegen die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gerügt. Deshalb wird nun auch demjenigen leiblichen Vater, dessen **Kind mit den rechtlichen Eltern in einer (intakten) sozialen Familie** lebt und der (bisher noch) **keine enge persönliche Beziehung** zum Kind aufbauen konnte, unter bestimmten Umständen ein **Umgangs- und Auskunftsrecht** eingeräumt. Zeigt er ein ernsthaftes Interesse an dem Kind, darf er Kontakt zu ihm aufnehmen und bei berechtigtem Interesse auch Auskunft über dessen persönliche Verhältnisse verlangen. Beides gilt, sofern dies dem Kindeswohl dient.

Aktienrechtsnovelle: Neue Spielregeln für Aktionäre verabschiedet

Kurz vor der Sommerpause hat der Bundestag den seit vielen Monaten schwebenden Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aktiengesetzes - die sogenannte **Aktienrechtsnovelle 2012** - nun doch noch angenommen. So kann das Gesetz - in der vom Rechtsausschuss geänderten Fassung - im Herbst 2013 in Kraft treten.

Ein zentrales Anliegen des Gesetzgebers ist es, die **Vergütung von Vorstandsmitgliedern** zu regeln. In der Hauptversammlung einer börsennotierten Aktiengesellschaft müssen die Aktionäre jährlich über das Vergütungssystem der Vorstandsmitglieder abstimmen. Damit sie sich vor der Entscheidung ein besseres Bild machen können, muss die **Darstellung des Vergütungssystems** künftig Angaben zu den höchstens erreichbaren Gesamtbezügen enthalten - aufgeschlüsselt nach dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einem einfachen Mitglied des Vorstands.

Grundsätzlich lässt das neue Gesetz den Unternehmen weiterhin die Wahl zwischen den beiden Aktienarten Namens- und Inhaberaktie. Doch dürfen **nichtbörsennotierte Aktiengesellschaften** künftig nur dann **Inhaberaktien** verwenden, wenn sie diese in Sammelurkunden verbriefen und dauerhaft bei einer Wertpapiersammelbank hinterlegen. Nichtbörsennotierte Aktiengesellschaften, die bereits mit Inhaberaktien arbeiten, erhalten Bestandsschutz.

Unternehmen dürfen demnächst auch **Wandelschuldverschreibungen** ausgeben, bei denen dem Schuldner - also der **Aktiengesellschaft** - das **Wandlungsrecht** zusteht. Bisher regelt das Aktiengesetz nur Wandelanleihen, bei denen der Anleiheinhaber - also der Gläubiger - wählen darf, anstelle der Nennwertrückzahlung in Geld Aktien zu beziehen.

Nach geltendem Recht gibt es zwar schon Aktien ohne Stimmrecht, die aber mit einem Dividendenvorzug ausgestattet sein müssen. Fällt die Dividendenausschüttung in einem Jahr aus, so haben die Vorzugsaktionäre einen zwingenden Nachzahlungsanspruch auf die ausgefallene Dividende im Folgejahr. Das neue Gesetz sieht auch **Vorzugsaktien ohne zwingenden Nachzahlungsanspruch** vor, die für Kreditinstitute von besonderer Bedeutung sind. Denn nach den internationalen Eigenkapitalanforderungen kann Vorzugskapital, das mit einem Nachzahlungsanspruch belastet ist, nicht auf das aufsichtsrechtlich verlangte Eigenkapital angerechnet werden.

Hinweis: Als Anleger müssen Sie künftig also Vorsicht walten lassen, wenn Sie Vorzüge von Banken ins Depot legen: Die Dividenden könnten dauerhaft ausbleiben!

Einkommensteuer

Entfernungspauschale: Wenn der Umweg über die Autobahn nicht immer verkehrsgünstiger ist

Selbständige und Arbeitnehmer können die **Pendlerpauschale** für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeits- bzw. Betriebsstätte mit 0,30 €/km als Werbungskosten oder Betriebsausgaben ansetzen. Dabei ist die kürzeste Straßenverbindung maßgebend. Eine **längere Strecke** akzeptieren Finanzbeamte nur dann, wenn diese **deutlich verkehrsgünstiger** ist und **regelmäßig genutzt** wird.

Faustregel: Über die Umwegstrecke muss der Berufspendler das Büro oder die Werkstatt - trotz gelegentlicher Verkehrsstörungen - in der Regel schneller und pünktlicher erreichen als über die kürzeste Straßenverbindung.

Die Fahrt über die **Autobahn** - statt durch die Innenstadt mit stockendem Verkehr und vielen Ampeln - ist dann **nicht offensichtlich verkehrsgünstiger**, wenn sie **nur bei einer bestimmten Verkehrslage Vorteile** gegenüber der kürzesten nutzbaren Straßenverbindung bietet.

Treffen Sie als Berufspendler die Entscheidung, welche Strecke Sie nutzen werden, vor jeder Fahrt neu anhand der dann aktuellen Verkehrslage, schließen die Finanzbeamten darauf, dass Sie nach Ihren persönlichen Neigungen gehen. Denn wäre die Streckenführung über die Autobahn in jedem Fall günstiger, würde sich Ihnen die Frage nach einer anderen Fahrtroute gar nicht stellen, so die Beamten. In einem solchen Fall müssen Sie Ihren Kalkulationen für den Werbungskosten- oder Betriebsausgabenabzug also die kürzeste Straßenverbindung - abgerundet auf volle Kilometer - zugrunde legen und die Autobahn außer Acht lassen.

Hinweis: Wenn mehrere mögliche Strecken parallel von der Wohnung ins Büro oder zur Werkstatt verlaufen und fast identisch lang sind, ist es nicht erforderlich, eine konkrete Strecke als Referenz zu bestimmen. Hat die eine Alternative laut Routenplaner beispielsweise 22,3 km und die andere 21,9 km, dann dürfen Sie abgerundet 22 km als kürzeste nutzbare Straßenverbindung angeben.

Häusliches Arbeitszimmer: Kein anteiliger Kostenabzug für Küche, Bad und Flur

Als Selbständiger oder Arbeitnehmer können Sie die Kosten, die Ihnen für Ihr **häusliches Arbeitszimmer** entstehen, komplett als **Betriebsausgaben oder Werbungskosten** von der Einkommensteuer abziehen, sofern das Zimmer den Mittelpunkt Ihrer beruflichen Tätigkeit darstellt. Bis zu 1.250 € im Jahr können Sie von Ihrem Aufwand absetzen, wenn das heimische Büro zwar nicht den Mittelpunkt Ihrer beruflichen Tätigkeit darstellt, Ihnen aber kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Dass diese Voraussetzungen tatsächlich vorliegen, müssen Sie dem Finanzamt übrigens selbst beweisen. Und da die auf das Büro entfallenden Kosten grundsätzlich **nach dem Flächenverhältnis zwischen dem Arbeitszimmer und der Gesamtwohnfläche** (einschließlich des Arbeitszimmers) ermittelt werden, müssen Sie dabei auch Informationen über Wohnfläche, Zuschnitt und Nutzung der Wohnung bereithalten.

Aufwendungen, die auf **andere Räumlichkeiten** wie Küche, Bad und Flur entfallen, werden bei der Kalkulation **gar nicht berücksichtigt**, denn diesen Räumen fehlt schon die Ausstattung, die für ein häusliches Arbeitszimmer prägend ist. Die Aufwendungen für den Haushalt, die auf diese Räume entfallen, gehören zu den **allgemeinen Lebenshaltungskosten**, für die es ein gesetzliches Abzugsverbot gibt. Die Kosten sind nicht einmal teilweise abziehbar, weil die Benutzung von Küche und Bad nichts mit der Berufsausübung zu tun hat und der Flur nur dazu dient, das Arbeitszimmer zu erreichen. Für eine Berücksichtigung fehlt hier ein verlässlicher Aufteilungsmaßstab.

Beispiel: Der Selbständige Journalist J hat eine 70 qm große Wohnung gemietet. Die Miete inklusive Nebenkosten beträgt monatlich 1.000 €. Den Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit von J bildet ein Raum von 25 qm in seiner Wohnung. Die Kosten für dieses häusliche Arbeitszimmer möchte er als Betriebsausgaben geltend machen. Folgendermaßen muss J dabei rechnen:

Miete inklusive Nebenkosten im Jahr:	12.000 €
Flächenanteil des Arbeitszimmers:	35,7 %
Als Betriebsausgaben absetzbar im Jahr (12.000 € x 35,7 % =)	4.284 €

Da das Arbeitszimmer den Mittelpunkt seiner beruflichen Tätigkeit darstellt, kann J diese 4.284 € komplett von einer Einkommensteuer abziehen.

Aufwendungen, die anteilig auf seine Küche, das Bad und den Flur entfallen, kann J bei dieser Kalkulation gar nicht berücksichtigen. Der Umstand, dass er sein Arbeitszimmer nur durch den Flur erreichen kann und dass er sich während der Arbeit den Kaffee in der Küche zubereitet, ändert nichts an diesem Abzugsverbot.

Handelsvertreter: Laufende Entschädigungszahlungen bei Wechsel sind nicht steuerbegünstigt

Beendet ein **selbständiger Handelsvertreter** seine Vertretung und übernimmt anschließend eine andere, stellt dieser **Wechsel** keine tarifbegünstigte Betriebsaufgabe dar. Aus diesem Grund unterliegen regelmäßige Zahlungen, die er anlässlich der Nichtausübung seiner Vertretertätigkeit - beispielsweise bis zur regulären Beendigung des Handelsvertretervertrags - als Entschädigung erhält, grundsätzlich nicht dem ermäßigten Einkommensteuersatz.

Von einer **Zusammenballung außerordentlicher Einkünfte** - wie etwa bei der Abfindung, die einem Arbeitnehmer anlässlich seiner Kündigung ausgezahlt wird und die zu einem unerwünschten Progressionssprung führt - kann im Fall des Handelsvertreters **nicht** die Rede sein. Denn die Entschädigung fließt ihm ja nicht in einem Betrag zu. Und auch eine **Betriebsveräußerung im Ganzen** liegt bei dem beschriebenen Wechsel **nicht** vor, weil der Vertreter nicht alle wesentlichen Betriebsgrundlagen seiner Handelsvertretung an einen Erwerber veräußert. Zu den wesentlichen Betriebsgrundlagen einer Handelsvertretung gehört nämlich auch das immaterielle Vertreterrecht als wirtschaftliche Chance, Provisionseinnahmen in einem bestimmten Bezirk zu erzielen. Und auch seinen Kundenstamm müsste der Vertreter veräußern, um in den Genuss des ermäßigten Steuersatzes zu kommen.

Stattdessen findet durch das Beenden der einen und das Aufnehmen der anderen Vertretung eine bloße **Betriebsverlegung** statt und die **laufenden Entschädigungszahlungen** stellen keine außerordentlichen Einkünfte dar. Folglich unterliegen auch die Entschädigungen für die Nichtausübung der Vertretertätigkeit dem **vollen Einkommensteuersatz**.

Kontrollmitteilungen: Am Ende kommt eh alles raus...

Folgendes Urteil des Finanzgerichts München (FG) könnte unter dem Motto stehen: „Am Ende kommt eh alles raus.“ Der Kläger im Urteilsfall hatte in seinen Steuererklärungen für die Jahre 1999 und 2000 Einkünfte als Angestellter von 0 DM und für das Jahr 2001 Einkünfte aus einer Beschäftigung als Arbeitnehmer von 14.675 DM angegeben. Das zuständige Finanzamt München war seinen Angaben gefolgt und hatte für die Jahre 1999, 2000 und 2001 keine Einkommensteuer festgesetzt.

2004 erhielt es jedoch eine sogenannte **Kontrollmitteilung** vom Finanzamt Mühlendorf. Bei solch einer Kontrollmitteilung gibt ein Finanzamt Feststellungen, die es bei der Prüfung eines Bürgers gemacht hat, an ein anderes Finanzamt weiter, für das sie interessant sein könnten.

Das Finanzamt Mühldorf hatte nämlich - unter anderem aus Rechnungen - festgestellt, dass der Kranführer als Subunternehmer im Baugewerbe für einen zwischenzeitlich verstorbenen Auftraggeber tätig geworden war. 1999 bis 2001 hatte er demnach Einnahmen zwischen 22.000 DM und 31.000 DM gemacht.

Daraufhin eröffnete die Finanzbehörde ein **Strafverfahren**. Es wurden Bankunterlagen beschlagnahmt, aus denen sogar Zahlungseingänge zwischen 45.000 DM und 57.000 DM in den fraglichen Jahren hervorgingen. Das Finanzamt **schätzte den Gewinn** aus der Tätigkeit als Kranführer mit diesen Beträgen; es zog jedoch pauschal 20 % als Betriebsausgaben ab. Der Kläger behauptete zwar felsenfest, niemals als Kranführer tätig gewesen zu sein. Da er aber nicht schlüssig erklären konnte, wie es zu den fraglichen Rechnungen gekommen war, konnte er auch nichts gegen die Schätzung seiner Einkünfte aus Gewerbebetrieb ausrichten.

Anteilsveräußerungen: Bloße Anwartschaft auf Beteiligung löst keine Besteuerung aus

Das Einkommensteuergesetz erfasst **Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalgesellschaftsanteilen als Einkünfte aus Gewerbebetrieb**, wenn der Veräußerer innerhalb der letzten fünf Jahre (unmittelbar oder mittelbar) zu mindestens 1 % am Kapital der Gesellschaft beteiligt war. Bei der Prüfung der 1-%-Grenze müssen nach einem neueren Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) allerdings **bloße Anwartschaften auf eine Beteiligung außer Betracht** bleiben, da diese noch keine Beteiligung im Sinne der entsprechenden gesetzlichen Regelung vermitteln.

Im Urteilsfall hatte ein Mann mit dem Mehrheitsaktionär einer Aktiengesellschaft (AG) vereinbart, dass ihm in sechs Jahren Stammaktien der AG zu festgelegten Konditionen übertragen werden (2 % des Kapitals). Vor der Übertragung hatte der Mehrheitsaktionär jedoch einen anderen Käufer für das gesamte Aktienpaket gefunden und mit dem Inhaber der Anwartschaft vereinbart, dass er sein Recht gegen eine Ausgleichszahlung von 300.000 € endgültig aufgibt. Der BFH lehnte es aufgrund der bloßen Anwartschaft ab, die Zahlung nach den Regelungen für Anteilsveräußerungen als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu besteuern, da der Anwärter zum Zahlungszeitpunkt nicht zu mindestens 1 % beteiligt war. Er befand sich lediglich in Wartestellung, was steuerlich unbeachtlich war.

Hinweis: Das Finanzamt durfte die Ausgleichszahlung auch nicht als sonstige Einkünfte besteuern, da veräußerungsähnliche Vorgänge nicht unter diesen Besteuerungstatbestand gefasst werden dürfen. Ein Steuerzugriff auf die Zahlung gelang ihm im Ergebnis also nicht, weshalb sich die gewählte Gestaltung durchaus als „Blaupause“ für die Praxis eignen kann. Entsprechende Gestaltungen erfordern aber unbedingt einen steuerfachkundigen Rat.

Zuwendungen von dritter Seite: Zahlungen von ehemaliger Konzernmutter sind Arbeitslohn

Zahlungen des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer sind meist als Arbeitslohn anzusehen, da sie in aller Regel durch das individuelle Dienstverhältnis veranlasst sind. Arbeitslohn kann ausnahmsweise aber auch von dritter Seite gezahlt werden (z.B. vom früheren Arbeitgeber oder von arbeitgeberfremden Einrichtungen), wenn die Zuwendung eine Gegenleistung für die Arbeit des Arbeitnehmers darstellt.

Hinweis: Die Annahme von Arbeitslohn hat in aller Regel zur Folge, dass die Zahlungen der Lohn- bzw. Einkommensteuer unterliegen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat vor kurzem einen Fall untersucht, in dem eine ehemalige **Konzernmuttergesellschaft ihre früheren Arbeitnehmer mit Geldzuwendungen** bedacht hatte. Die Gesellschaft hatte zunächst ihre Anteile an der Arbeitgeber-GmbH veräußert und dann ihren früheren Arbeitnehmern Schecks über je 5.200 € übersandt. Vor dem BFH wollte ein Arbeitnehmer erreichen, dass diese Zuwendung als steuerfreie Schenkung anerkannt wird und nicht als **steuerpflichtige Arbeitslohnzahlung** gilt. Doch der BFH lehnte ab und erklärte, dass die Zahlung zweifelsohne die Frucht früherer Arbeit war. Für eine **Veranlassung durch das Dienstverhältnis** sprach, dass die Geldzuwendungen

- an **alle Arbeitnehmer** herausgingen,
- zusammen **mit anderen Bonuszahlungen ausgezahlt** wurden und
- in unmittelbarem zeitlichen **Zusammenhang mit der Anteilsveräußerung** standen.

Dass die Konzernmutter die Zahlungen selbst als schenkungsteuerfreie Zuwendung angesehen hatte, war für das Gericht unerheblich, da subjektive Einschätzungen der Beteiligten für die steuerliche Einordnung grundsätzlich keine Rolle spielen. Auch das Argument, dass die Scheckzuwendungen (womöglich) gegen die arbeitsvertraglich verbindlichen Richtlinien der neuen Konzernmutter verstoßen hätten, ließ das Gericht nicht gelten. Denn nach seiner Auffassung haben auch solche sogenannten **Compliance-Regelungen keine Auswirkungen auf die einkommensteuerliche Einordnung** der Zahlungen.

Hinweis: Die Entscheidung des BFH überrascht nicht, da die Veranlassung durch das Dienstverhältnis bei derartigen Zahlungen nur äußerst schwer in Abrede gestellt werden kann. Nur wenn die Konzernmutter hätte nachweisen können, dass die Scheckzahlungen auf Rechtsbeziehungen außerhalb des Arbeitsverhältnisses beruhen, hätte eine Einordnung als Arbeitslohn abgewendet werden können.

Doppelte Haushaltsführung: Familienheimfahrten mit dem Dienstwagen sind nicht abziehbar

Wenn Sie einen doppelten Haushalt führen, kehren Sie vermutlich regelmäßig an Ihren Erstwohnsitz zurück. Ihr Finanzamt trägt diesem Umstand Rechnung, indem es die Kosten für eine Heimfahrt pro Woche als Werbungskosten anerkennt. Das Einkommensteuergesetz sieht für diese sogenannten Familienheimfahrten ausdrücklich den Ansatz der Entfernungspauschale vor (0,30 € pro Entfernungskilometer).

Beispiel: Frau Meier kehrt in 2012 einmal wöchentlich an ihren 140 km entfernt liegenden Erstwohnsitz zurück; insgesamt unternimmt sie 50 Fahrten. In der Einkommensteuererklärung 2012 kann sie somit einen Kostenabzug von 2.100 € geltend machen (50 Fahrten x 0,30 € x 140 km).

Nutzt der Arbeitnehmer für Familienheimfahrten jedoch einen Dienstwagen, lässt das Einkommensteuergesetz keinen Werbungskostenabzug zu. Der Bundesfinanzhof hat dieses **Abzugsverbot jetzt ausdrücklich bestätigt** und als Begründung darauf verwiesen, dass Arbeitnehmer für die Dienstwagennutzung zu wöchentlichen Heimfahrten spiegelbildlich auch keinen (steuererhöhenden) geldwerten Vorteil versteuern müssen, so dass auch ein Ansatz auf der Ausgabenseite nicht gerechtfertigt ist. Weiter argumentierte das Gericht, dass dem Arbeitnehmer für den Werbungskostenabzug **ein tatsächlicher Aufwand entstanden sein muss** - was bei der Nutzung eines Dienstwagens nicht der Fall ist.

Hinweis: Im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung kann der Arbeitnehmer auch die Kosten für jeweils eine Fahrt zu Beginn und am Ende der doppelten Haushaltsführung in der Einkommensteuererklärung abrechnen. Hierfür sieht das Gesetz sogar einen Abzug von 0,30 € pro gefahrenem Kilometer vor. Bei der Nutzung eines Dienstwagens scheidet aber auch dieser Kostenabzug aus.

Häusliches Arbeitszimmer: Wo liegt der Tätigkeitsschwerpunkt eines Fachleiters von Lehrern in Ausbildung?

Lehrer und Außendienstler können Ihre Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer bei der Einkommensteuer absetzen, weil ihnen für die berufliche bzw. betriebliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Die Höhe der abziehbaren Kosten ist allerdings auf 1.250 € pro Jahr begrenzt, weil das heimische Büro in der Regel nicht den Mittelpunkt der betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet. Dieser liegt nämlich in der Schule bzw. beim Geschäftspartner.

Auch beim **Fachleiter eines Studienseminars für Lehrämter an Schulen** ist die **Tätigkeit außerhalb des häuslichen Arbeitszimmers** im Studienseminar, bei den Unterrichtsbesuchen und den Prüfungen vor Ort **prägend** bzw. berufstypisch.

Faustregel: Die für den Beruf eines Selbständigen oder Arbeitnehmers wesentlichen Leistungen werden auch mit dem Begriff des „inhaltlichen bzw. qualitativen Schwerpunkts der betrieblichen und beruflichen Betätigung“ umschrieben. Maßgebend ist dabei die Verkehrsanschauung, also das, was die Allgemeinheit unter einem Begriff versteht.

Zwar verrichtet solch ein Fachleiter alle vor- und nachbereitenden Aufgaben im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit zu Hause - und diese können bis zu zwei Drittel seiner Arbeitszeit in Anspruch nehmen. Dennoch liegen in seinem Fall nur die Voraussetzungen für den **beschränkten Werbungskostenabzug** vor, weil das häusliche Arbeitszimmer eben nicht den qualitativen Mittelpunkt seiner beruflichen Betätigung darstellt. Aus eben diesem Grund hat auch die zeitliche Komponente keinen Einfluss auf die steuerliche Beurteilung der Abzugsfähigkeit seiner Ausgaben.

Einstieg in bestehenden Mietvertrag: Neuer Vermieter, neue Prüfung der Einkünfteerzielungsabsicht

Mit den prägnanten Worten „Kauf bricht nicht Miete“ ist ein Paragraph im Bürgerlichen Gesetzbuch überschrieben, der regelt, dass Käufer von vermietetem Wohnraum in die Rechte und Pflichten des bisherigen Vermieters eintreten. Inwieweit dieser zivilrechtliche Grundsatz auch auf das Steuerrecht übertragen werden kann, hat kürzlich der Bundesfinanzhof (BFH) untersucht - konkret ging es um die Absicht zur Einkünfteerzielung.

Hinweis: Diese Absicht müssen Vermieter vorweisen, damit das Finanzamt ihre Vermietungsverluste steuerlich anerkennt.

Der BFH entschied, dass die **Einkünfterzielungsabsicht** beim Verkauf eines Mietobjekts nicht vom Verkäufer auf den Erwerber übergeht. Vielmehr **muss die Absicht in der Person des Erwerbers neu festgestellt werden.**

Im Urteilsfall hatte eine Enkelin zusammen mit ihrem Ehemann eine vermietete Doppelhaushälfte von ihrer Großmutter erworben. Die Eheleute traten als Vermieter in den bestehenden Mietvertrag ein, der auf fünf Jahre befristet war und bereits eine Selbstnutzungs Klausel zugunsten der Enkelin vorsah. Bereits zweieinhalb Jahre nach dem Kauf zog die Enkelin mit ihrem Mann in das Haus ein. Fraglich war nun, ob die Verluste aus den zwei Vermietungsjahren steuerlich anzuerkennen waren.

Der BFH lehnte das ab und verwies auf die fehlende Einkünfterzielungsabsicht der Eheleute. Bereits das befristete, nur noch wenige Jahre andauernde Mietverhältnis sprach dafür, dass die Vermietungstätigkeit der Enkelin nicht auf Dauer angelegt war. Hinzu kam, dass die Enkelin keine eigenen Vermietungsbemühungen gezeigt hatte und zeitnah selbst in das Objekt eingezogen war. Dieses Verhalten sprach gegen eine Einkünfterzielungsabsicht.

Teilungsversteigerung: Anwalts- und Prozesskosten sind keine Werbungskosten

Wenn Beteiligte einer Grundstücksgemeinschaft heillos zerstritten sind, lassen sich einvernehmliche Entscheidungen kaum mehr herbeiführen. In diesen Fällen kann ein Beteiligter die Reißleine ziehen, indem er die sogenannte Teilungsversteigerung beim Amtsgericht beantragt. Dann wird ein Verfahren zur Versteigerung der Immobilie(n) in Gang gesetzt, das die Auflösung der Gesellschaft zur Folge hat.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat diese „kalte Trennung“ kürzlich unter steuerrechtlichen Aspekten beleuchtet und entschieden, dass **Anwalts- und Prozesskosten in Zusammenhang mit einer solchen Teilungsversteigerung steuerlich nicht abziehbar** sind. Im Urteilsfall waren geschiedene Eheleute noch gemeinsame Eigentümer eines vermieteten Grundstücks. Der Ehemann hielt es für unzumutbar, die Grundstücksgemeinschaft mit seiner Exfrau fortzuführen, und ließ das Teilungsverfahren einleiten. Den Ausgang des Scheidungsverfahrens und die damit verbundene vermögensmäßige Auseinandersetzung wollte er nicht abwarten.

Der BFH urteilte, dass der Ehemann die Aufwendungen für die Teilungsversteigerung nicht als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehen kann, da das Teilungsverfahren gerade nicht auf die weitere Vermietung abzielte, sondern auf die (nichtsteuerbare) Veräußerung des Objekts. Auch die rein hypothetische Annahme, dass der Ehemann die Immobilie im Zuge des Verfahrens als Alleineigentümer zurückersteigern könnte und dann weiterhin Vermietungseinkünfte erzielen würde, rechtfertigte keinen Werbungskostenabzug. Ergänzend erklärte der BFH, dass der Ehemann mit seinen eiligen Trennungsbemühungen zudem allein aus privaten Motiven heraus gehandelt hatte - was ebenfalls gegen einen Kostenabzug sprach.

Hinweis: Auch einen Abzug als außergewöhnliche Belastungen schloss der BFH aus, da die Kosten nicht zwangsläufig entstanden waren.

Handwerkerleistung: Auch die Dichtheitsprüfung der Abwasserleitung ist begünstigt

Lassen Sie als Besitzer oder Mieter die **Abwasseranlage** im selbstgenutzten Wohnhaus mittels Rohrleitungskamera **auf Dichtheit überprüfen**, können Sie die **Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen** in Anspruch nehmen. Das hat das Finanzgericht Köln (FG) gegen die Auffassung der Finanzverwaltung entschieden.

Letztere lehnt die steuerliche Begünstigung zwar (noch) mit der Begründung ab, die Dichtheitsprüfung sei eher mit einer Gutachtertätigkeit denn mit der - begünstigten - Leistung eines Schornsteinfegers vergleichbar. Berufen Sie sich aber auf das FG-Urteil, können Sie 20 % Ihrer Aufwendungen - höchstens 1.200 € im Jahr - von der tariflichen Einkommensteuer absetzen, wenn es um die Rohrleitung geht.

Voraussetzung für die Steuerermäßigung ist generell, dass

- die Kosten nicht anderweitig - etwa als Betriebsausgaben - abziehbar sind;
- Sie für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten haben;
- die Zahlung unbar aufs Konto des Leistungserbringers erfolgt ist;
- es sich um keine öffentlich geförderte Maßnahme handelt, für die sie zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse in Anspruch nehmen können.

Da die Dichtheitsprüfung eine **konkrete Grundlage für die Sanierung der Rohrleitung** ist und damit Aufwendungen für deren Instandhaltung bzw. Instandsetzung verursacht, ist sie als steuerbegünstigte Handwerkerleistung zu beurteilen, so die Finanzrichter klarstellend.

Hinweis: Seit 2013 können Sie als Grundstückseigentümer grundsätzlich jeden beliebigen Schornsteinfeger mit Überprüfungs-, Kehr- und Messarbeiten beauftragen. Hierbei müssen Reinigung und Messung nicht unbedingt in einem Arbeitsgang vorgenommen werden, was die Tätigkeiten von Schornsteinfegern und Rohrprüfern vergleichbar macht.

Steuerfreier Immobilienverkauf: Wenn die aufschiebende Bedingung erst nach der Spekulationsfrist eintritt

Wenn zwischen Ankauf bzw. Herstellung und Verkauf eines Mietshauses (oder einer Wohnung) noch keine zehn Jahre liegen, wird auf den Verkaufsgewinn Spekulationsteuer fällig. Wird die Veräußerung aber auch nur einen Tag über die sogenannte Spekulationsfrist hinausgezögert, geht der Fiskus leer aus. Daher ist es ganz besonders wichtig, die **Zehnjahresfrist** genau zu ermitteln und auszusitzen. Für ihre Berechnung kommt es übrigens auf die **zivilrechtliche Wirksamkeit des (Notar-)Vertrags** an, nicht aber auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses.

Kommt nun noch die Besonderheit hinzu, dass der Grundstücksverkauf unter einer **aufschiebenden Bedingung** erfolgt, die erst **nach Ablauf der Spekulationsfrist** eintritt, so liegt **kein steuerpflichtiges Spekulationsgeschäft** vor. Diese Berechnungsweise hat jetzt das Finanzgericht Münster in einem vielbeachteten Grundsatzurteil klargestellt und damit über eine immer wieder auftretende, höchstrichterlich aber erstaunlicherweise ungeklärte Fragestellung entschieden - zugunsten der Immobilienbesitzer.

Beispiel: Frau Schneider hatte mit Kaufvertrag vom 01.03.2001 ein Grundstück erworben und mit notariellem Vertrag vom 01.02.2011 wieder veräußert. Auf den ersten Blick lag der Verkauf innerhalb der Spekulationsfrist, da nur neun Jahre und elf Monate zwischen Kauf und Verkauf vergangen waren. Besitz, Nutzen und Lasten an dem Grundstück sollten allerdings erst am 01.07.2011 - also außerhalb der Spekulationsfrist nach zehn Jahren und vier Monaten - auf den Käufer übergehen. Ergänzend hatten die Parteien vereinbart, dass der Vertrag nur wirksam werden sollte, wenn bestimmte behördliche Freistellungsbescheinigungen erteilt werden. Diese Bescheinigungen lagen tatsächlich erst am 01.12.2011 - und damit deutlich außerhalb der Zehnjahresfrist - vor.

Das Finanzamt konnte den Verkauf also nicht innerhalb der gesetzlichen Spekulationsfrist verorten und den Veräußerungsgewinn, den Frau Schneider erzielt hat, damit auch nicht der Einkommensteuer unterwerfen.

Dass die Immobilienveräußerung unter diesen Bedingungen **komplett steuerfrei** bleibt, gilt **unabhängig** davon, dass der Eintritt der aufschiebenden Bedingung von der **Entscheidung eines nicht am Vertrag beteiligten Dritten** ist. Der Eintritt der Bedingung wirkt auch nicht auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses zurück.

Kapitaleinnahmen: Scheingewinne aus Schneeballsystem vorläufig nicht steuerpflichtig

Beim ersten Hören klingt es ganz unverständlich: Als Anleger muss man **Scheinrenditen aus einem Schneeballsystem** bereits bei fiktiver Buchung auf den Konten der Betrugsfirma als **Kapitaleinnahmen** versteuern. Fliegt der Betrug Jahre später auf, kann man die Totalverluste auf der Vermögensebene steuerlich aber gar nicht nutzen. Erst wenn man als Anleger den Betrug erkennt und die Betrugsfirma zahlungsunfähig wird - in der Regel also erst durch den Antrag auf Eröffnung des Konkurs- oder Insolvenzverfahrens -, muss man die Luftbuchungen auf den Firmenkonten nicht mehr als Kapitaleinnahmen erfassen.

Bis dahin führen Gutschriften bei Schneeballsystemen zu Kapitaleinnahmen, sofern der **Anbieter** bei Verlangen des Anlegers **zur Auszahlung der gutgeschriebenen Renditen leistungsbereit und -fähig** wäre. Hierbei ist es ohne Belang, ob die Erträge tatsächlich erwirtschaftet worden sind, wie das Kapital zum Aufbau oder Erhalt des Schneeballsystems verwendet wird und inwieweit dem Sparer das Kapital anderer getäuschter Anleger oder seine eigene Einlage als Scheinrendite ausgezahlt wird.

Und nun die gute Nachricht: Nach einem neuen Urteil des Finanzgerichts Köln müssen die **Scheingewinne vorläufig nicht mehr versteuert** werden. Da es innerhalb der Rechtsprechung umstritten ist, ob Gutschriften im Rahmen von Schneeballsystemen zu steuerpflichtigen Einnahmen führen, haben die Richter entsprechende Steuerbescheide bis auf weiteres vom Vollzug ausgenommen. Ganz ähnlich - und ebenfalls entgegen der Sichtweise des Bundesfinanzhofs - hatten auch die Finanzgerichte Saarland und Düsseldorf entschieden, dass ein **Anlagebetrüger kein leistungswilliger und -fähiger Schuldner** ist, die Besteuerung der Scheingewinne daher abgelehnt und die angefochtenen Bescheide **von der Vollziehung ausgesetzt**.

Hinweis: Auf Scheinerträge geschuldete Einkommensteuer kann bewirken, dass die Forderungen durch die spätere Rückzahlung des möglicherweise verminderten oder gar komplett ausgefallenen Kapitals durch den Betrüger nicht ausgeglichen werden können. Hier kommt eine Stundung oder ein Erlass in Betracht, weil ein sofortiger Vollzug des Steuerbescheids eine unbillige Härte darstellen könnte.

Pflichtveranlagung: Beschränkte Verlustverrechnung gilt auch für 410-€-Grenze

Wenn Sie als Arbeitnehmer Nebeneinkünfte von mehr als 410 € erzielen (z.B. aus Vermietung oder selbständiger Vortragstätigkeit), gehören Sie zum Kreis der sogenannten Pflichtveranlagten. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, jedes Jahr eine Einkommensteuererklärung beim Finanzamt abzugeben. Liegen Ihre Nebeneinkünfte unter dieser Grenze, können Sie meist freiwillig eine Steuererklärung einreichen (sogenannte Antragsveranlagung) und sogar einen bereits gestellten Antrag auf Veranlagung durch rechtzeitigen Einspruch wieder zurückziehen.

Hinweis: Eine Rücknahme des Antrags ist sinnvoll, wenn der Steuerbescheid später eine Nachzahlung ausweist. Das Finanzamt darf dann nicht auf seinem Steueranspruch beharren, sondern muss den Steuerbescheid ersatzlos aufheben. Anders ist der Fall gelagert, wenn sich der Steuerbürger bei der Veranlagung als Pflichtveranlagter herausstellt - dann bleibt der Steuerbescheid bestehen.

Eine solche Rücknahme wollte kürzlich eine Frau aus Nordrhein-Westfalen vor dem Bundesfinanzhof (BFH) durchsetzen. Sie war der Auffassung, dass ihre Nebeneinkünfte unter der Grenze von 410 € lagen und sie daher Antragsveranlagerin war. Doch der BFH lehnte ab, weil sie ihre Nebeneinkünfte durch Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften unter die 410-€-Grenze gerechnet hatte. Das Gericht erklärte, dass derartige Verluste **nach den einkommensteuerlichen Regelungen nicht** mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten (z.B. aus Vermietung, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit) **verrechnet werden dürfen** und diese **Verlustverrechnungsbeschränkung auch bei der Prüfung der 410-€-Grenze** gelten muss. Da die Verluste auszublenenden waren, lagen die Nebeneinkünfte der Frau über der Grenze von 410 €, so dass sie als Pflichtveranlagte nicht berechtigt war, ihren Antrag auf Veranlagung zurückzuziehen.

Hinweis: Jedes andere Ergebnis des BFH hätte auch überrascht, denn ansonsten könnten sich Steuerbürger mit erheblichen Nebeneinkünften der Besteuerung entziehen, indem sie Verluste gegenrechnen, die nach den einkommensteuerlichen Regelungen gar nicht verrechenbar sind.

Kinder in Berufsausbildung: Herabsetzung der Altersgrenze auf 25 Jahre ist verfassungsgemäß

Im Jahr 2006 zog der Gesetzgeber bei vielen Eltern die Steuerschraube an, indem er regelte, dass volljährige Kinder, die sich in Ausbildung oder Studium befinden, nur noch bis zur Vollendung ihres 25. Lebensjahres steuerlich als Kind berücksichtigt werden können; bis dato galt eine Altersgrenze von 27 Jahren.

Hinweis: Eltern mussten somit zwei Jahre früher als bisher auf die kindbedingten Vergünstigungen (Kindergeld und Kinderfreibeträge) verzichten.

Im Zuge dieser Gesetzesänderung schuf der Gesetzgeber allerdings eine stufenweise Übergangsregelung, wonach

- Kinder mit **Geburtsdatum nach dem 01.01.1982 und vor dem 02.01.1983** noch bis zu ihrem 26. Geburtstag und
- Kinder mit **Geburtsdatum nach dem 01.01.1980 und vor dem 02.01.1982** noch bis zu ihrem 27. Geburtstag

steuerlich berücksichtigt werden konnten.

In einem aktuellen Urteil hat der Bundesfinanzhof (BFH) diese **Übergangsregelung und die Absenkung der Altersgrenze** als **verfassungsgemäß** eingestuft. Somit können Kinder, die nach dem 01.01.1983 geboren sind, definitiv nur noch bis zur Vollendung ihres 25. Lebensjahres berücksichtigt werden. Auch Kinder, deren Geburtstag nur ein paar Tage nach diesem Datum liegt (im Urteilsfall: 08.01.1983), werden somit von der neuen Altersgrenze erfasst.

Hinweis: Nach der eindeutigen Positionierung des BFH dürften gleichgerichtete Einspruchs- und Klagebemühungen kaum mehr Aussicht auf Erfolg haben.

Freibeträge für Kinder: Übertragungsmöglichkeiten zwischen den Eltern oder auf die Großeltern

Durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 hatten sich die Voraussetzungen für die **Übertragung der verschiedenen Freibeträge für Kinder ab dem Veranlagungszeitraum 2012 geändert**. Nun hat auch das Bundesfinanzministerium einen umfangreichen Anwendungserlass zu den vier gesetzlich geänderten Punkten veröffentlicht.

Übertragung des Kinderfreibetrags zwischen den Eltern: Kommt ein Elternteil seiner Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind nicht nach oder ist er mangels Leistungsfähigkeit nicht unterhaltspflichtig, wird sein Kinderfreibetrag auf Antrag des anderen Elternteils auf diesen übertragen. Der Elternteil, in dessen Obhut sich ein minderjähriges Kind befindet, erfüllt seine Unterhaltsverpflichtung in der Regel schon durch die Pflege und Erziehung des Kindes.

Hinweis: Die Übertragung des Kinderfreibetrags führt stets auch zur Übertragung des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf.

Übertragung des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf: Auf Antrag des Elternteils, bei dem ein minderjähriges Kind gemeldet ist, wird der Betreuungsfreibetrag des anderen Elternteils auf ihn übertragen, wenn das Kind bei dem anderen Elternteil nicht gemeldet ist. Der Elternteil, bei dem das Kind nicht gemeldet ist, kann der Übertragung allerdings widersprechen, wenn er Kinderbetreuungskosten trägt oder das Kind regelmäßig in einem „nicht unwesentlichen Umfang“ betreut. Als Kinderbetreuungskosten gelten alle Aufwendungen für die Betreuung, Erziehung oder Ausbildung des Kindes bis zur Vollendung seines 18. Lebensjahres.

Hinweis: Maßgebend für die regelmäßige Betreuung in einem „nicht unwesentlichen Umfang“ ist ein mehr als nur gelegentlicher Umgang mit dem Kind. Der Elternteil muss die Betreuung mit einer gewissen Nachhaltigkeit wahrnehmen und in fortdauerndem Kontakt zu seinem Kind stehen. Bei lediglich kurzzeitigem Umgang - beispielsweise zum Geburtstag, zu Weihnachten und zu Ostern - liegt keine Betreuung in wesentlichem Umfang vor.

Übertragung der Freibeträge für Kinder auf einen Stief- oder Großelternteil: Die den Eltern zustehenden Freibeträge können auf Antrag auf die Großeltern übertragen werden, wenn diese das Kind in ihren Haushalt aufnehmen oder eine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind haben. Auf einen Stiefelternteil können die Freibeträge ebenfalls übertragen werden, sofern dieser das Kind in seinen Haushalt aufnimmt. Auch hier muss ein Antrag gestellt werden.

Aufteilung des Behinderten-Pauschbetrags eines Kindes bei der Übertragung auf die Eltern: Steht einem Kind der Behinderten-Pauschbetrag zu, kann er auf Antrag übertragen werden, sofern ihn das Kind nicht in Anspruch nimmt. Der Pauschbetrag wird je zur Hälfte auf die beiden Elternteile aufgeteilt.

Hinweis: Eine Übertragung des vollen Pauschbetrags erfolgt auch dann, wenn der Kinderfreibetrag nur für einen Teil des Kalenderjahres übertragen wird.

Beamtenpensionen: Kein niedrigerer Besteuerungsanteil in Sicht

Pensionierte Beamte müssen einen Großteil ihrer Versorgungsbezüge versteuern; das Einkommensteuergesetz gewährt ihnen lediglich einen Versorgungsfreibetrag, einen Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag und einen Werbungskosten-Pauschbetrag.

Beispiel: Ein Beamter geht im Jahr 2012 in den Ruhestand, seine Pension beträgt 30.000 €. Steuerfrei bleiben bei ihm nur 2.910 € (inklusive Werbungskosten-Pauschbetrag in Höhe von 102 €).

Diese sogenannte **nachgelagerte Besteuerung** soll **bis zum Jahr 2040 auch bei gesetzlichen Rentnern** eingeführt werden. Hierzu hat der Gesetzgeber mit dem Alterseinkünftegesetz bei gesetzlichen Renten eine schrittweise Erhöhung des Besteuerungsanteils von 50 % (bei Rentenbeginn bis 2005) auf schließlich 100 % (bei Rentenbeginn in 2040) festgeschrieben. Aufgrund dieser Übergangsregelung werden gesetzliche Rentner in den nächsten Jahren somit immer noch günstiger besteuert als pensionierte Beamte.

Beispiel: Ein Angestellter geht im Jahr 2012 in den Ruhestand, seine gesetzliche Rente beträgt 18.000 €. Seine Rente wird mit einem Besteuerungsanteil von 64 % besteuert, zudem kann er einen Werbungskosten-Pauschbetrag in Höhe von 102 € abziehen, so dass ihm 6.582 € steuerfrei verbleiben.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun entschieden, dass **pensionierte Beamte nicht** den bis 2040 geltenden **Übergangstarif für gesetzliche Rentner beanspruchen** können. Im Urteilsfall hatte ein Beamter aus gleichheitsrechtlichen Gründen eine Besteuerung nach den günstigeren Regelungen für gesetzliche Rentner verlangt.

Doch der BFH erklärte, dass diese Gleichstellung dem Leitgedanken des Alterseinkünftegesetzes zuwider läuft. Denn das gesetzliche Ziel der nachgelagerten Besteuerung ist bei Versorgungsbezügen bereits verwirklicht, so dass eine Besteuerung nach dem Übergangstarif ein Schritt in die falsche Richtung wäre.

Sonderausgaben: Spenden über PayPal vereinfacht nachweisen

Spenden an begünstigte Einrichtungen können Sie mit bis zu 20 % des Gesamtbetrags Ihrer Einkünfte als **Sonderausgaben** absetzen. Die Gaben können sowohl in Geldleistungen als auch in Sachzuwendungen (privater oder betrieblicher Wirtschaftsgüter) bestehen. Bei sogenannten Aufwandsspenden handelt es sich um keine dritte Spendenform im engen Sinne, sondern um den Verzicht des Spenders auf die Auszahlung eines Betrags, der ihm für seine Leistung an die begünstigte Einrichtung zustehen würde.

Damit Ihnen das steuerliche Absetzen des zugewandten Betrags keine Schwierigkeiten bereitet, sollten Sie grundsätzlich eine Zuwendungsbestätigung vom Empfänger einholen und dabei auf die Einhaltung der formalen Vorgaben achten. Bei **Kleinspenden bis zu 200 €** dürfen Sie dem Finanzamt anstelle der Bescheinigung aber auch

- einen **Kontoauszug**,
- einen **Bareinzahlungsbeleg** der Bank mit dem Aufdruck „Zahlung erfolgt“ oder
- bei Onlinebanking den **eigenen Ausdruck** als Nachweis vorlegen.

Gleiches gilt in **Katastrophenfällen** wie dem Hochwasser im Juni dieses Jahres, wenn für die Spenden extra ein **Sonderkonto** eingerichtet wird.

Da immer mehr gemeinnützige Organisationen auf ihren Websites auch das **Spenden über „PayPal“** ermöglichen, hat sich die Finanzverwaltung der Frage angenommen, ob der vereinfachte Zuwendungsnachweis auch bei Spenden erlaubt sein soll, die über dieses Onlinebezahlssystem abgewickelt werden. Da sie PayPal dabei als ein ordnungsgemäßes Kreditinstitut eingestuft hat, genügen ihr als Buchungsbestätigung

1. der **Kontoauszug des PayPal-Kontos** mit dem Namen des Kontoinhabers und seiner E-Mail-Adresse sowie
2. der **Ausdruck über die Transaktionsdetails** der Spende.

Zudem muss dem Finanzamt ein vom Spendenempfänger hergestellter **Beleg** vorliegen, dem es den steuerbegünstigten Zweck der Einrichtung, deren Freistellung von der Körperschaftsteuer und den Verwendungszweck der Zuwendung entnehmen kann. Diesen Beleg kann die gemeinnützige Organisation dem Spender auch als Download zur Verfügung stellen.

Pilotenausbildung: Vorangegangene Flugbegleiterausbildung eröffnet Kostenabzug

In mancher steuerlichen Frage erinnern Bundesfinanzhof (BFH) und Steuergesetzgeber an streitende Geschwister: Jeder beharrt auf seinem Standpunkt und keiner gibt auch nur einen Zentimeter nach. Bestes Beispiel hierfür ist die steuerliche Berücksichtigung von **Kosten des Erststudiums oder der Erstausbildung**. Im Jahr 2004 hatte der Gesetzgeber geregelt, dass diese Kosten steuerlich **nicht als Werbungskosten, sondern nur beschränkt als Sonderausgaben** abzugsfähig sind. Ein Sonderausgabenabzug ist für Studenten und Auszubildende jedoch häufig wirkungslos, da sich Sonderausgaben nur im Jahr ihrer Entstehung auswirken (kein Vor- oder Rücktrag möglich). Wer im selben Jahr keine steuererheblichen Einkünfte erzielt - wie bei Studenten und Auszubildenden häufig der Fall -, hat somit kein Verrechnungspotential und damit keine Steuerersparnis.

Der BFH setzte sich im Jahr 2011 über die gesetzlichen Regeln hinweg und erkannte die Kosten für Erstausbildung und Erststudium trotzdem als Werbungskosten an. Die Richter beriefen sich auf eine Ungenauigkeit im Gesetzeswortlaut, wonach das Werbungskostenabzugsverbot ins Leere laufen sollte. Daraufhin fügte der Gesetzgeber ein wortwörtliches Abzugsverbot in das Gesetz ein. Schwarz auf weiß war nun geregelt, dass die **Kosten für die Erstausbildung oder für ein Erststudium ohne vorangegangene Berufsausbildung nicht als Werbungskosten abziehbar** sind. An dieser Stelle fand der „Geschwisterstreit“ sein vorläufiges Ende, denn der BFH hat zum neuen Abzugsverbot noch nicht entschieden.

Ungeachtet der Frage, ob das neue Abzugsverbot wirksam ist oder nicht, zeigte der BFH einen anderen Weg auf, um einen Werbungskostenabzug herbeizuführen. In einem aktuellen Fall hatte eine Frau zunächst eine sechsmonatige Ausbildung zur Flugbegleiterin und danach eine Pilotenausbildung absolviert.

Das Gericht entschied, dass die Pilotenausbildung wegen der vorangegangenen Flugbegleiterausbildung keine Erstausbildung mehr war und somit nicht dem gesetzlichen Abzugsverbot unterlag. Somit waren die Ausbildungskosten von rund 19.000 € als vorweggenommene Werbungskosten abziehbar. Die Hürden für die **erstmalige Berufsausbildung** müssen niedrig angesetzt werden - insbesondere ist **weder eine bestimmte Ausbildungsdauer noch ein Ausbildungsverhältnis nach dem Berufsbildungsgesetz notwendig**.

Hinweis: Nahezu jede vorangegangene Ausbildung ist demnach geeignet, um das gesetzliche Abzugsverbot für die anschließende Ausbildung (Zweitausbildung) zu umgehen. Die Finanzämter dürfen somit keine überzogenen Anforderungen an eine Erstausbildung stellen (z.B. keine mindestens zweijährige Ausbildungsdauer fordern).

Familienförderung: Vermittlung des islamischen Glaubens ist keine Berufsausbildung

Als Vater oder Mutter können Sie auch für Ihr **volljähriges Kind** noch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres **Kindergeld und steuerliche Förderung** erhalten: zum Beispiel einen Ausbildungs-, Betreuungs- und Kinderfreibetrag, eine Zulage auf Ihren Riester-Sparvertrag oder einen Abzug des Schulgeldes bzw. der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie eine verminderte Belastung beim Solidaritätszuschlag und bei der Kirchensteuer. Diese Vergünstigungen können Sie dann in Anspruch nehmen, wenn Ihr Kind für einen Beruf ausgebildet wird.

In einem Fall des Finanzgerichts Baden-Württemberg stritt eine Mutter um den Kindergeldanspruch für ihre volljährige Tochter, die über einen Zeitraum von zwei Jahren ein **islamisches Mädchenkolleg** besuchen sollte. Das private Internat war mit dem Ziel gegründet worden, islamischen Mädchen - nach Erfüllung ihrer gesetzlichen Schulpflicht - ihre **Kultur und Religion** näherzubringen und sie in den Bereichen **Sprache und Allgemeinwissen** zu stärken.

Nach Ansicht der Finanzrichter handelt es sich bei diesem Unterricht jedoch um **keine strukturierte Wissensvermittlung**, die als **Grundlage für eine spätere Berufsausübung** dienen kann. Denn der Lehrstoff hat - durch seine religiöse und persönlichkeitsbildende Ausrichtung - keinen ausreichenden inhaltlichen Zusammenhang zu einem angestrebten Beruf. Dazu reichen auch die sechs Wochenstunden Sprachunterricht in Deutsch, Türkisch und Englisch nicht aus. Somit sind die Eltern der Schülerinnen weder zum Bezug von Kindergeld berechtigt noch erhalten sie steuerliche Förderung für den volljährigen Nachwuchs.

Hinweis: Als Elternteil können Sie sich bei einer Ablehnung auch nicht darauf berufen, dass Familienkassen in anderen Fällen eine Berufsausbildung akzeptiert und deshalb Kindergeld festgesetzt haben. Denn der Gleichheitssatz im Grundgesetz gewährt keinen Anspruch auf die Anwendung einer rechtswidrigen Verwaltungspraxis - faktisch als Gleichheit im Unrecht.

Körperschaftsteuer

Neue Finanzmarktprodukte: OFD Rheinland gebietet Einhalt!

In Zeiten marginaler Zinserträge entwickeln Banken immer neue Finanzmarktprodukte, die - mit teilweise sehr komplizierten Vorgängen - Renditen hervorbringen sollen. In letzter Zeit kamen dabei zum Beispiel Wertpapiere heraus, die sich speziell an Kapitalgesellschaften richten. Denn bei Kapitalgesellschaften gilt, anders als bei natürlichen Personen, § 8b Körperschaftsteuergesetz (KStG). Hiernach sind Dividenden und Veräußerungsgewinne aus Anteilen an anderen Kapitalgesellschaften (z.B. Aktien) zu 95 % steuerfrei.

Der Trick der neuen Produkte sollte darin bestehen, dass der Gewinn eines Papiers nach § 8b KStG nahezu vollständig (bis auf 5 %) steuerfrei ist, ein etwaiger Verlust sich mit anderen Gewinnen der Kapitalgesellschaft verrechnen lässt und es dadurch wiederum zu einer Steuerminderung kommt.

Die Oberfinanzdirektion Rheinland (OFD) weist auf drei Verfahren hin, die diesbezüglich bereits vor verschiedenen Finanzgerichten geführt wurden. Da alle ausnahmslos profiskalisch ausgingen, das Finanzamt also obsiegt hat, verfügten die Beamten der OFD, dass die in diesen Urteilen vertretene Auffassung **über die entschiedenen Einzelfälle hinaus auch für alle anderen Steuerverfahren übernommen** werden soll. Nach den Urteilen handelt es sich bei den gewählten Gestaltungen um **missbräuchliche Vorgänge**, die **steuerrechtlich nicht anzuerkennen** sind.

Hinweis: Zwei dieser drei Urteile sind beim Bundesfinanzhof (BFH) anhängig. Legt man in einem gleichgelagerten Fall Einspruch gegen den eigenen Körperschaftsteuerbescheid ein, kann das Ruhen des eigenen Verfahrens beantragt werden, bis das BFH-Urteil ergangen ist.

Teilwertabschreibung: Zu welchem Zeitpunkt muss eine wesentliche Beteiligung vorliegen?

Wenn eine Kapitalgesellschaft die Beteiligung an einer anderen Kapitalgesellschaft aufgrund einer dauernden Wertminderung abschreibt, wirkt sich der Aufwand gemäß § 8b Absatz 3 Satz 1 Körperschaftsteuergesetz (KStG) nicht einkommensmindernd aus. Dass dies auch für Darlehen gilt, die eine Kapitalgesellschaft an ihre Tochterkapitalgesellschaft ausgibt, bestimmt seit 2008 § 8b Absatz 3 Satz 4 KStG.

Beispiel: Die A-GmbH ist zu 35 % an der B-GmbH beteiligt. Zur Erweiterung ihres Geschäftsbetriebs gewährt die A-GmbH der B-GmbH ein Darlehen über 100.000 €. Da die B-GmbH nicht kreditwürdig ist, bekam sie kein Bankdarlehen. Leider erweist sich die neue Geschäftsidee als Flop und die A-GmbH kann nicht mehr mit einer Rückzahlung ihrer Darlehensforderung rechnen. Die A-GmbH schreibt daraufhin ihre Darlehensforderung in ihrer Bilanz ab. Der daraus resultierende Aufwand muss gemäß § 8b Absatz 3 Satz 4 KStG dem Gewinn wieder hinzugerechnet werden.

Voraussetzung für die Anwendung dieser Vorschrift ist,

- dass die Darlehensbedingungen nicht fremdüblich sind (z.B. keine Besicherung oder ein besonders niedriger Zinssatz) und
- dass der Gesellschafter zu mehr als 25 % beteiligt ist.

Die Düsseldorfer Finanzrichter haben vor kurzem klargestellt, zu welchem Zeitpunkt die **Beteiligung von mehr als 25 %** vorliegen muss. In dem zugrundeliegenden Fall war die Gesellschafterin im Zeitpunkt der Darlehenshingabe nicht zu mehr als 25 % beteiligt. Erst im Zeitpunkt der Abschreibung verfügte sie über mehr als ein Viertel der Anteile.

Nach Ansicht der Richter sind die Voraussetzungen einer **Hinzurechnung nach § 8b Absatz 3 Satz 4 KStG** erfüllt, wenn die Beteiligung **zu irgendeinem Zeitpunkt** (während der Darlehenslaufzeit) mehr als 25 % beträgt.

Hinweis: Gegen das Urteil wurde Revision eingelegt. Es bleibt deshalb abzuwarten, ob die Richter des Bundesfinanzhofs den Fall genauso beurteilen.

Darlehenszinsen: Abzug als Betriebsausgaben, wenn der Darlehensgeber im Ausland ansässig ist

Bei Auslandssachverhalten wirft die Finanzverwaltung, genauer gesagt die Betriebsprüfung, einen besonders strengen Blick auf die inländischen Vertragspartner. In einem konkreten Fall zahlte eine im Inland ansässige GmbH an eine in Panama ansässige Kapitalgesellschaft (S.A.) Darlehenszinsen. Die Betriebsprüfung bezweifelte die betriebliche Veranlassung der Zinszahlungen und wollte den Betriebsausgabenabzug nicht anerkennen.

Die Richter des Finanzgerichts Köln belehrten die Betriebsprüfer eines Besseren: **Sämtliche Aufwendungen**, die eine Kapitalgesellschaft hat, sind - mangels Privatsphäre - zunächst als **Betriebsausgaben** zu behandeln. Erst im zweiten - außerbilanziellen - Schritt kann es allenfalls zu einer **Umqualifizierung in eine verdeckte Gewinnausschüttung** kommen mit der Folge, dass der **Betriebsausgabenabzug rückgängig** gemacht wird. Dies aber auch nur für den Fall, dass die Aufwendungen ausschließlich aufgrund gesellschaftsrechtlicher Veranlassung getätigt werden.

Da hierfür jedoch jegliche Anhaltspunkte fehlten, waren die Zinszahlungen als Betriebsausgaben zu berücksichtigen.

Hinweis: Hier hatte die Kapitalgesellschaft Glück. Denn die Abgabenordnung sieht bei Auslandssachverhalten tatsächlich eine erhöhte Mitwirkungspflicht vor. Sollten Sie grenzüberschreitende Vertragsverhältnisse pflegen, sollten Sie auf eine besonders sorgfältige Dokumentation der einzelnen Schritte (z.B. Vertragsverhandlung, Vertragsabschluss und Durchführung) und der Verträge achten.

Kleine Organschaftsreform: Wirtschaftsprüferkammer äußert sich zur kleinen Organschaftsreform

Eine ertragsteuerliche Organschaft (hinsichtlich Körperschaft- und Gewerbesteuer) bietet viele Vorteile. So können beispielsweise Verluste einer Tochter(kapital)gesellschaft uneingeschränkt mit Gewinnen der Muttergesellschaft verrechnet werden.

Dieser Vorteil hat jedoch einige **formell anspruchsvolle Voraussetzungen**. So muss zum Beispiel ein Ergebnisabführungsvertrag zwischen Organträger (Anteilseigner) und Organgesellschaft (Tochtergesellschaft) geschlossen werden, und zwar für einen Mindestzeitraum von fünf Jahren.

Des Weiteren muss penibel darauf geachtet werden, dass die Organschaft auch durchgeführt wird, das heißt, dass das Ergebnis der Tochtergesellschaft auch wirklich auf den Cent genau an den Organträger abgeführt (ausbezahlt) wird. An dieser formellen Voraussetzung scheiterten in der Vergangenheit manche Organschaften, unter anderem weil sich im Nachhinein herausgestellt hat, dass eine Rückstellung falsch berechnet worden ist.

Um diesem übertriebenen Formalismus Einhalt zu gebieten, wurde das **Körperschaftsteuergesetz (KStG) kürzlich geändert** (§ 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Satz 5 KStG). Danach gilt die Organschaft als **korrekt** durchgeführt, **wenn ein Steuerberater oder ein Wirtschaftsprüfer die Korrektheit bescheinigt**.

Die Wirtschaftsprüferkammer weist mit aktuellem Schreiben darauf hin, dass zudem auch vereidigte Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in der Vorschrift genannt werden sollten.

Umsatzsteuer

Europäische Union: Umsatzsteuerliche Neuerungen durch die Aufnahme Kroatiens

Mit Wirkung zum 01.07.2013 ist die EU um einen Mitgliedstaat reicher geworden. Anlässlich der **Aufnahme Kroatiens in die Gemeinschaft** hat das Bundesfinanzministerium zu den wichtigsten **umsatzsteuerlichen Änderungen** Stellung genommen.

Bedeutsam ist die Aufnahme des 28. Mitglieds in die EU für Sie vor allem dann, wenn Sie Waren dorthin **exportieren**: Bislang war Kroatien ein sogenanntes Drittland, so dass für die Ausfuhr von Waren eine Anmeldung beim Zoll erfolgen musste. Das ist nunmehr nicht mehr erforderlich - aber auch nicht mehr möglich. Der Warenexport erfolgt nunmehr nach den Regeln für **innergemeinschaftliche Lieferungen**. Ebenso wie der Warenexport in ein Drittland ist eine innergemeinschaftliche Lieferung umsatzsteuerfrei. Da in diesem Fall keine Zollbelege vorliegen, sind andere Nachweise erforderlich. Außerdem muss der Abnehmer dem Lieferanten eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mitteilen.

Auch für den **Import** von Waren aus Kroatien ist keine Einfuhr beim Zoll mehr notwendig. Vielmehr muss der erwerbende Unternehmer einen **innergemeinschaftlichen Erwerb** in Deutschland versteuern. Der private Erwerb in Kroatien unterliegt im Regelfall keinen Beschränkungen mehr, wenn die Ware nach Deutschland importiert wird. Ausnahmen gelten insbesondere für den Kauf von neuen Fahrzeugen, Tabakwaren und alkoholischen Getränken in Kroatien.

Hinweis: Für Lieferungen nach dem 30.06.2013 und vor dem 01.10.2013 muss nicht in jedem Fall eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer vorliegen. Über die Einzelheiten klären wir Sie gern in einem persönlichen Beratungsgespräch auf.

Private Nebengeschäfte: Bei Unternehmern unterliegen auch einmalige Tätigkeiten der Umsatzsteuer

Als Unternehmer müssen Sie nur die Umsätze versteuern, die Sie auch im Rahmen Ihres Unternehmens erzielen. Alles andere - etwa Einkünfte aus privaten Geschäften - mussten Sie bislang nicht der Umsatzsteuer unterwerfen.

Beispiel: Ein selbständiger Dachdecker hilft seinem Nachbarn beim Fliesenverlegen. Als Anerkennung erhält er dafür 500 €.

Nach einer neuen Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) muss der Dachdecker aus dem Beispiel auch die finanzielle Anerkennung für sein privates Geschäft versteuern. In dem Verfahren aus Bulgarien war der Kläger als selbständiger Gerichtsvollzieher unternehmerisch tätig. Neben dieser regelmäßigen Tätigkeit trat er einmalig als Bevollmächtigter im Rahmen eines Zwangsversteigerungsverfahrens über ein Grundstück auf und bekam auch eine Vergütung.

Die Finanzverwaltung sah einen Zusammenhang zwischen dieser einmaligen Tätigkeit und seinem Unternehmen und wollte daher Umsatzsteuer erheben. Der Kläger war dagegen der Ansicht, dass die Tätigkeit nur gelegentlich erfolgte und nicht mit seiner Gerichtsvollzieher Tätigkeit zusammenhing.

Der EuGH kam schließlich zu dem Ergebnis, dass durchaus eine **Umsatzsteuer** erfolgen muss. Eine unternehmerische Tätigkeit kann zwar im Regelfall keine einmalige Handlung sein. Sofern jedoch jemand **bereits unternehmerisch tätig** ist, können auch diese **einmaligen gelegentlichen Betätigungen** der **Umsatzsteuer** unterliegen.

Hinweis: Diese Rechtsprechung betrifft Sie also nur, wenn Sie schon als Unternehmer tätig sind. Sofern Sie ausschließlich angestellt arbeiten, greift die Rechtsprechung dagegen nicht.

Innergemeinschaftliche Lieferung: Ordnungsgemäße Nachweise bei der Lieferung eines Kfz

Welche Nachweise zu erbringen sind, um in den Genuss einer **steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung** zu kommen, ist ein ständiges Streitthema zwischen der Finanzverwaltung und den Unternehmern. Denn liegen keine **ordnungsgemäßen Nachweise** vor, kann eine Lieferung auch im Nachhinein noch steuerpflichtig werden. Besonders die **Kfz-Branche** ist anfällig für Probleme bei diesen Nachweisen.

Nun hat das Finanzgericht Nürnberg (FG) der Vielzahl der bereits gefällten gerichtlichen Entscheidungen eine weitere hinzugefügt: Ein Kfz-Händler hatte einen Mercedes-Benz CLK an eine Firma in Griechenland geliefert. Zu dem Verkauf legte er eine **Rechnung** vor, auf der die **Fahrgestellnummer** nur **unvollständig** ausgewiesen war und der **Hinweis auf eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung** gänzlich **fehlte**. Der Vermerk „Exportpreis netto“ genügte nicht.

Auch der **Frachtbrief** nach internationalen Vorgaben (CMR-Frachtbrief) half dem Händler nicht, da dieser ebenfalls **unzureichend ausgefüllt** war. Beispielsweise ließ sich diesem nicht entnehmen, ob der streitige Wagen vom Abnehmer abgeholt oder vom Händler zum Abnehmer versendet werden sollte. Für beide Fälle sind aber unterschiedliche Belege zum Nachweis notwendig.

Schließlich verstrickte sich der Kfz-Händler in der mündlichen Gerichtsverhandlung auch noch in Widersprüche. Da er die Voraussetzungen einer steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung also nicht erfüllen konnte, musste er reguläre **Umsatzsteuer** auf die grenzüberschreitende Lieferung bezahlen.

Hinweis: Diese Entscheidung zeigt wieder einmal, welche große Bedeutung den Nachweisen bei innergemeinschaftlichen Lieferungen zukommt. Zum 01.10.2013 ändern sich die Nachweiserfordernisse. Sprechen Sie uns daher bitte an, wenn Sie innergemeinschaftliche Lieferungen tätigen, damit wir die Abläufe gemeinsam anpassen können.

Innergemeinschaftliche Lieferung: Deutsche Telefonnummer muss misstrauisch machen

Bei grenzüberschreitenden Geschäfts- oder Lieferbeziehungen müssen Unternehmer etliche umsatzsteuerliche Besonderheiten beachten, insbesondere sollten sie die Regeln zur **Umsatzsteuerbefreiung von innergemeinschaftlichen Lieferungen** kennen.

Innergemeinschaftliche Lieferungen sind sogar dann steuerbefreit, wenn die eigentlichen gesetzlichen Voraussetzungen dafür gar nicht erfüllt sind (z.B. keine Beförderung des Liefergegenstands in das sogenannte übrige Gemeinschaftsgebiet stattgefunden hat), der liefernde Unternehmer jedoch von seinem Abnehmer durch falsche Angaben getäuscht worden ist. Diese **Vertrauensschutzregelung** greift allerdings **nur** dann, wenn der Lieferer auch **mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht hätte erkennen können, dass die Angaben seines Geschäftspartners falsch waren**.

Wie sich der deutsche Unternehmer verhalten muss, um unter den Vertrauensschutz zu fallen, hat kürzlich ein Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) gezeigt. Im Urteilsfall hatte ein deutscher Kfz-Händler zwei Pkws an eine (vermeintlich) in Luxemburg ansässige GmbH verkauft. Angebahnt wurde das Geschäft von der Käuferseite über ein Mobiltelefon und ein Telefaxgerät mit jeweils deutscher Vorwahl. Infolge einer Steuerfahndungsprüfung stellte sich später heraus, dass die GmbH schon seit Jahren nicht mehr existierte und offenbar von Betrügern als „Deckmantel“ genutzt worden war. Der getäuschte Händler wollte nun die Steuerfreiheit seiner Lieferungen über die Vertrauensschutzregelung aufrechterhalten, unterlag jedoch vor dem BFH. Denn das Gericht erklärte, dass der Händler damals nicht mit der erforderlichen Sorgfalt vorgegangen war, da er die deutschen Telefonnummern des angeblich ausländischen Abnehmers nicht in Frage gestellt hatte. Er hätte die Geschäftsbeziehung nach Luxemburg anzweifeln und den direkten Kontakt zum Geschäftssitz in Luxemburg suchen müssen. Dann wäre ihm aufgefallen, dass die GmbH gar nicht existiert. Somit war die Lieferung im Ergebnis steuerpflichtig.

Hinweis: Das erhöhte Misstrauen forderte der BFH insbesondere deshalb, weil der ausländische Geschäftspartner bis dato unbekannt war und zudem Bargeschäfte mit hochwertigen Wirtschaftsgütern abschließen wollte.

Eintrittskarten: In welchem Land muss der Verkauf versteuert werden?

In welchem Land eine Dienstleistung umsatzsteuerlich werden muss, ist bei den unterschiedlichen Mehrwertsteuersätzen (zwischen 15 % und 25 %) innerhalb der EU eine entscheidende Frage. Die Umsatzbesteuerung von - kulturellen, künstlerischen, wissenschaftlichen, unterrichtenden, sportlichen, unterhaltenden oder ähnlichen - Veranstaltungen richtet sich im Regelfall nach dem Veranstaltungsort.

Beispiel: Ein internationaler Rockstar gibt ein Konzert in Düsseldorf. Es werden Eintrittskarten durch einen Veranstalter verkauft. Sowohl die Leistung des Künstlers (Konzert) als auch die des Veranstalters (Kartenverkauf) unterliegen in Deutschland der Umsatzsteuer.

Das Bundesministerium der Finanzen hat in einem neuen Schreiben darauf hingewiesen, dass dies auch dann gilt, wenn die **Eintrittskarten nicht vom eigentlichen Veranstalter verkauft** werden. Werden die Karten also beispielsweise durch Ticketverkaufsstellen an den Kunden gebracht, richtet sich die **Besteuerung** ebenfalls nach dem **Veranstaltungsort**. Liegt dieser im Ausland, fällt keine deutsche Umsatzsteuer an.

Hinweis: Für die Durchführung geschlossener Veranstaltungen für Unternehmen gelten teilweise andere Regeln. Der Besteuerungsort kann sich dann nach dem Unternehmenssitz richten und nicht nach dem Veranstaltungsort.

Photovoltaik: Auch geringe Einspeisungen machen zum Unternehmer

Photovoltaikanlagen auf privaten Wohnhäusern werden immer beliebter. Deshalb hat sich nunmehr auch der Europäische Gerichtshof (EuGH) der Thematik angenommen.

Ein Herr Fuchs aus Österreich hatte auf dem Dach seines privaten Wohnhauses eine Photovoltaikanlage errichtet. Den gesamten Strom, den er mit der Anlage produziert hatte, verkaufte er für eine Vergütung von 18,1 Cent pro kWh an die Gesellschaft Ökostrom Solarpartner. Den Strom, den er für seinen Haushalt benötigte, kaufte er zum selben Preis von der Gesellschaft zurück.

Herr Fuchs ging davon aus, mit dem Stromverkauf zum Unternehmer geworden zu sein. Er beantragte daher, dass das **Finanzamt** die Mehrwertsteuer aus der Errichtung der Anlage als Vorsteuer erstattet. Das Finanzamt lehnte dies allerdings mit dem Argument ab, Herr Fuchs sei **kein Unternehmer** geworden, da die Anlage **weniger Strom ins Netz einspeise, als er für seinen privaten Haushalt benötige**. Für seinen Haushalt verbrauchte er tatsächlich ca. 44.000 kWh, während die Photovoltaikanlage lediglich 19.000 kWh aus der Sonne gewinnen konnte.

Der **EuGH** ist der Argumentation des österreichischen Finanzamts aber nicht gefolgt: Der **Betrieb einer Photovoltaikanlage** ist eine **wirtschaftliche Tätigkeit** und erfüllt damit alle Anforderungen an ein **Unternehmen**. Dabei spielt es keine Rolle, ob die produzierte Menge den privaten Bedarf unterschreitet. Beide Vorgänge (Stromproduktion und Abnahme des privaten Stroms) sind getrennt voneinander zu beurteilen.

Hinweis: Voraussetzung für eine unternehmerische Tätigkeit und den damit verbundenen Vorteil der Vorsteuererstattung ist, dass der Strom verkauft wird. In Deutschland sind die Netzbetreiber bzw. die großen Energieversorger gesetzlich verpflichtet, den produzierten Strom abzunehmen. Sofern dieser eingespeist wird, liegt daher immer eine unternehmerische Tätigkeit vor. Anders sieht es aus, wenn die Anlage nicht an das Stromnetz angeschlossen ist und der Strom direkt im Haushalt verbraucht wird.

Option zur Umsatzsteuer:

Wenn der Mieter nicht nur vorsteuerunschädliche Umsätze hat

Freiwillig Steuern zu zahlen kann sich durchaus lohnen - jedenfalls bei der Umsatzsteuer: An sich ist die Immobilienvermietung umeatzsteuerfrei. Verzichten Sie als Vermieter jedoch freiwillig auf diese Steuerbefreiung (Option), können Sie die Vorteile des Vorsteuerabzugs für sich nutzen.

Beispiel: Ein Vermieter lässt eine Gewerbeimmobilie für 1 Mio. € zuzüglich 190.000 € Umsatzsteuer bauen. Sofern er die Immobilie steuerfrei vermietet, steht ihm kein Vorsteuerabzug zu. Vermietet er sie hingegen steuerpflichtig, kann er im Regelfall 190.000 € vom Finanzamt als Vorsteuer zurückverlangen. Dann kostet ihn das Objekt quasi nur noch 1 Mio. €.

Die **Option** ist allerdings nur bei bestimmten **Vermietungsumsätzen** möglich:

1. Die Vermietung muss an einen anderen Unternehmer für dessen unternehmerische Tätigkeit erfolgen (z.B. Restaurant, Boutique, Handwerk).
2. Außerdem darf der Mieter ausschließlich Umsätze ausführen, die ihn selbst zum Vorsteuerabzug berechtigen. (Bei der Vermietung an einen Arzt oder ein Versicherungsbüro ist dieses Merkmal beispielsweise nicht erfüllt.)

In einem aktuellen Streitfall setzte sich das Finanzgericht Niedersachsen (FG) mit dem zweiten Merkmal auseinander. Der Kläger hatte Büroräume mit einer Gesamtfläche von 295 qm vermietet. Die Mieterin - eine GmbH - tätigte teilweise auch Umsätze, die sie nicht zum Vorsteuerabzug berechtigten. Der Anteil dieser Umsätze am Gesamtumsatz der GmbH lag bei ca. 20 %. Da seine Mieterin also **nicht „ausschließlich vorsteuerunschädliche Umsätze“** tätigte, durfte der Vermieter auch **nicht zur Umsatzsteuer optieren**.

Hinweis: Für solche Fälle sieht die Finanzverwaltung eine Bagatellregelung vor. Danach ist eine Option zulässig, wenn der Mieter das Objekt nur in einem geringen Umfang von bis zu 5 % für Umsätze nutzt, die den Vorsteuerabzug ausschließen.

Grunderwerbsteuer

Grunderwerbsteuer: Mittelbare Änderung des Gesellschafterbestands im Fokus

Nicht nur Grundstückskäufe unterliegen der Grunderwerbsteuer, auch Anteilsübertragungen bei Gesellschaften können eine Besteuerung auslösen. So unterliegt beispielsweise bei grundbesitzenden Personengesellschaften eine **mittelbare oder unmittelbare Änderung des Gesellschafterbestands** der Grunderwerbsteuer, wenn innerhalb von fünf Jahren mindestens 95 % der Anteile am Gesellschaftsvermögen auf neue Gesellschafter übergehen.

Hinweis: Eine unmittelbare Änderung in diesem Sinne liegt vor, wenn die direkt an der Gesellschaft beteiligten Gesellschafter wechseln, eine mittelbare Änderung, wenn sich der Wechsel auf einer darunterliegenden Beteiligungsebene vollzieht (z.B. die Gesellschafter der Gesellschafter wechseln).

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in einem aktuellen Urteil erklärt, dass eine **mittelbare Änderung des Gesellschafterbestands** im Sinne des Grunderwerbsteuergesetzes **nur dann** angenommen werden darf, **wenn sich die Rechtsträger**, die wirtschaftlich hinter dem Gesellschafter der grundbesitzenden Personengesellschaft stehen, **vollständig ändern**. Ist das nicht der Fall, ist die mittelbare Anteilsübertragung für die Grunderwerbsteuer ohne Relevanz - sie kann somit nicht dazu führen, dass die 95%-Grenze überschritten wird.

Vorliegend waren an einer grundbesitzenden Personengesellschaft eine Aktiengesellschaft (AG) mit 94 % und die A-GmbH mit 6 % beteiligt. Die AG übertrug ihren Anteil auf die B-GmbH (unmittelbare Übertragung). Die A-GmbH blieb zwar unverändert an der grundbesitzenden Gesellschaft beteiligt, gleichwohl ereigneten sich bei den Gesellschaftern ihres Alleingeschafters, der C-GmbH, zwei mittelbare Anteilsübertragungen: Die bisherige Alleingeschafterin der C-GmbH, die I-AG, übertrug 50 % der Anteile an der C-GmbH auf eine Anstalt des öffentlichen Rechts und die anderen 50 % auf eine 100%ige Tochtergesellschaft der I-AG.

Der BFH urteilte, dass die Übertragung des 94%igen Anteils zwar eine unmittelbare Änderung des Gesellschafterbestands war, die weiteren Übertragungen allerdings grunderwerbsteuerlich irrelevant waren, so dass die 95%-Grenze im Ergebnis nicht überschritten war. Entscheidend war für das Gericht, dass die I-AG infolge der 50%igen Übertragung auf ihre Tochtergesellschaft weiterhin mittelbar an der grundbesitzenden Personengesellschaft beteiligt blieben. Somit hatten sich die Rechtsträger hinter der A-GmbH nicht vollständig geändert.

Hinweis: Wer Anteile an einer grundbesitzenden Personengesellschaft übertragen will, sollte sich frühzeitig fachkundigen Rat einholen und seine Pläne auf grunderwerbsteuerliche Auswirkungen hin prüfen lassen. Dies ist auch deshalb geboten, weil sich eine einmal festgesetzte Grunderwerbsteuer womöglich auch durch eine Rückabwicklung der Anteilsübertragung nicht mehr aufheben lässt (verfahrensrechtliche Änderungssperre).

Verfahrensrecht

ElsterFormular: Bescheidänderung wegen unübersichtlicher Vordruckgestaltung ist möglich

Steuerbescheide dürfen nur dann geändert werden, wenn eine Änderungsvorschrift der Abgabenordnung greift. Eine Änderung zugunsten des Steuerzahlers ist möglich, wenn nachträglich neue Tatsachen bekannt werden und den Steuerzahler kein grobes Verschulden hieran trifft (Änderung aufgrund neuer Tatsachen).

Hinweis: Ein grobes Verschulden kann beispielsweise dann vorliegen, wenn der Steuerzahler die Erklärungsvordrucke ohne die zumutbare Sorgfalt ausgefüllt hat (grobe Fahrlässigkeit).

Ob **vergessene Eintragungen** in elektronischen Steuererklärungen zu Lasten des Steuerzahlers gehen - und eine Bescheidänderung damit ausgeschlossen ist - oder auf eine unübersichtliche Gestaltung des Programms „ElsterFormular“ zurückzuführen sind, hat kürzlich der Bundesfinanzhof (BFH) in zwei Urteilsfällen untersucht.

Im ersten Fall lehnte der BFH eine Bescheidänderung wegen neuer Tatsachen ab, da er ein **grobes Verschulden des klagenden Steuerzahlers** annahm. Dieser hatte seine Einkommensteuererklärung 2006 mit dem Programm ElsterFormular 2006/2007 angefertigt und versäumt, Unterhaltsleistungen als außergewöhnliche Belastungen zu erklären. Der BFH begründete das grobe Verschulden damit, dass der Kläger keine Eintragung zum Punkt „Unterhalt für bedürftige Personen“ gemacht und die hinreichend verständliche (programmintegrierte) Anleitung zur Einkommensteuererklärung außer Acht gelassen hatte, in der auf den Abzug von Unterhaltsleistungen hingewiesen worden war.

Hinweis: Das Argument des Klägers, dass der Programmausdruck von ElsterFormular nur die ausgefüllten Kennziffern enthielt und „Leerpositionen“ somit keinen Hinweis auf vergessene Angaben liefern konnten (wie in den Papiervordrucken), ließ der BFH nicht gelten.

Einen positiveren Ausgang fand der zweite Fall: Darin befasste sich das Gericht mit der Programmversion 2008/2009 und kam zu dem Ergebnis, dass bisher nicht erklärte Unterhaltsleistungen an die Kindesmutter sehr wohl noch im Rahmen einer Bescheidänderung aufgrund neuer Tatsachen berücksichtigt werden können. Denn das „Vergessen“ führte der BFH auf die **unübersichtliche Vordruckgestaltung der Programmversion** zurück.

Hinweis: Ob eine Änderung aufgrund neuer Tatsachen bei einer elektronisch übermittelten Steuererklärung möglich ist, hängt insbesondere davon ab, wie verständlich und klar die jeweilige Programmversion von ElsterFormular auf den strittigen Punkt hingewiesen hat. War das Programm irreführend bzw. fehlten notwendige Informationen, kann der Steuerbescheid geändert werden.

Buchführungsunterlagen: Darf ein Betriebsprüfer auf freiwillig erstellte Daten zugreifen?

Erstellt ein Freiberufler oder ein Kleinunternehmer freiwillig eine Datei mit Einzelaufzeichnungen seiner Barverkäufe, so ist er in aller Regel nicht verpflichtet, diese dem Finanzamt bei einer Betriebsprüfung vorzulegen. Das hat jetzt das Finanzgericht Hessen (FG) entschieden.

Im Urteilsfall hatte eine Apothekerin ihre baren Tageseinnahmen per PC-Kasse erfasst und fortlaufende Tagesendsummenbons erstellt. Der Aufforderung des Betriebsprüfers, neben diesen auch die Datei mit den **Einzelaufzeichnungen ihrer Barverkäufe** vorzulegen, die sie **freiwillig erstellt** hatte, kam sie nicht nach. Wie das FG nun bekräftigt hat, hat sie damit richtig gehandelt, denn für die Aufforderung des Betriebsprüfers bestand keine Rechtsgrundlage.

Denn eine Apothekerin liefert nicht an andere gewerbliche Unternehmen, sondern an Endverbraucher. Für sie besteht weder aufgrund der Größe und der Einzelumsatzhäufigkeit noch nach dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung oder berufsrechtlichen Bestimmungen eine Verpflichtung, einzelne Barverkäufe manuell oder auf einem Datenträger aufzuzeichnen. Als Freiberuflerin kann sie sich auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs stützen, wonach es aus Gründen der Praktikabilität für eine ordnungsgemäße Buchführung auch im Computerzeitalter **nicht erforderlich** ist, **Einzelaufzeichnungen** zu führen, wenn man **gegen Barzahlung Waren von geringem Wert an eine unbestimmte Vielzahl von Kunden im Ladengeschäft** verkauft. Stattdessen darf sich die Apothekerin darauf beschränken, die festgestellten Tagesendsummen täglich fortlaufend in ein Kassenbuch zu übertragen.

Speichert jemand die einzelnen Barverkäufe dennoch freiwillig in einer gesonderten Datei, führt das **nicht** zu einer **Vorlagepflicht bei der Betriebsprüfung**, weil die Datei grundsätzlich kein Bestandteil der aufzubewahrenden Grundaufzeichnungen ist. Dass sie bei einer Verprobung für das Finanzamt hilfreich und interessant wäre, ist dabei unerheblich.

Sonstiges

Hochwasserschäden: Fiskus hilft Selbständigen durch steuerliche Billigkeitsmaßnahmen

Sind Ihnen durch das **Hochwasser** im Juni dieses Jahres **Schäden im unternehmerischen Bereich** entstanden, hilft Ihnen der Fiskus durch **steuerliche Billigkeitsmaßnahmen**. Dazu haben die Finanzministerien der betroffenen Bundesländer - beispielsweise von Baden-Württemberg, Sachsen und Brandenburg - entsprechende Richtlinien erlassen.

Stundungen und Anpassungen: Bis zum 30.09.2013 können Sie - unter Darlegung der Verhältnisse, aber ohne größere Nachweise - die Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Steuern des Bundes und des Landes sowie die Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer beantragen. Auf die Erhebung von Stundungszinsen wird in der Regel verzichtet. Anträge auf Stundung der danach fälligen Steuern sowie auf Anpassung späterer Vorauszahlungen sind besonders zu begründen.

Hinweis: Eine Stundung von Lohn- und sonstigen Abzugsteuern wird in der Regel allerdings nicht gewährt.

Vollstreckungsmaßnahmen: Von Vollstreckungsmaßnahmen gegenüber Betroffenen wird bis Ende September bei allen rückständigen oder fällig werdenden Steuern abgesehen. Die zwischen dem 27.05.2013 und dem 30.09.2013 entstehenden Säumniszuschläge werden erlassen.

Gebäudeschäden: Beim Wiederaufbau ganz oder teils zerstörter Gebäude können Sie zusätzlich zur normalen Abschreibung bis zu 30 % der Aufwendungen abschreiben.

Ersatzbeschaffung beweglicher Anlagegüter: Wenn Sie Ersatz für vernichtete oder verlorengegangene bewegliche Anlagegüter anschaffen oder herstellen, können Sie auf Antrag im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und in den beiden folgenden Jahren Sonderabschreibungen bis zu insgesamt 50 % vornehmen. Nach Ablauf dieses Begünstigungszeitraums ist die Abschreibung nach dem Restwert und der Restnutzungsdauer zu bemessen.

Hinweis: Sind Ihnen außergewöhnlich hohe, nicht sofort finanzierbare Kosten entstanden (begründeter Ausnahmefall), wird für die Ersatzbeschaffung in Wirtschaftsjahren bis zum 31.12.2016 die Bildung einer steuerfreien Rücklage zugelassen.

Rücklagen: Für den Ersatz un-/beweglicher Anlagegüter wird auf Antrag in besonders begründeten Ausnahmefällen auch in Wirtschaftsjahren vor dem Wirtschaftsjahr der Herstellung bzw. Beschaffung die Bildung einer Rücklage zugelassen. Das gilt etwa bei außergewöhnlich hohen Teilerstellungskosten bzw. Anzahlungen oder wenn die Sonderabschreibungen nicht ausreichen, um die Maßnahmen zur Schadenbeseitigung zu finanzieren.

Die Gewinnminderung durch Sonderabschreibungen und durch die Bildung steuerfreier Rücklagen ist grundsätzlich auf insgesamt 600.000 € und jährlich auf 200.000 € begrenzt.

Wiederherstellung: Bei beschädigten Betriebsgebäuden und beweglichen Anlagegütern sowie bei Schäden an Grund und Boden werden die Aufwendungen für die Wiederherstellung ohne nähere Prüfung bis 2016 als Erhaltungsaufwand anerkannt. Das gilt bei Gebäuden nur bei Aufwendungen bis 45.000 €.

Arbeitgeber: Ihre Belegschaft können Sie mit Beihilfen von bis zu 600 € jährlich pro Person steuerfrei unterstützen. Das gilt ebenfalls für Zinsvorteile oder -zuschüsse. Zudem gibt es Kurzarbeitergeld für Arbeitsausfälle, die durch das Hochwasser verursacht wurden. Gezahlt wird, sobald der Betrieb den Arbeitsausfall schriftlich bei der Agentur für Arbeit angezeigt hat.

Landwirte: Wird der Gewinn nach Durchschnittssätzen ermittelt, kann die Einkommensteuer ganz oder zum Teil erlassen werden, soweit durch die Hochwasserschäden Ertragsausfälle eingetreten sind.

Hinweis: Zudem gibt es ein Zehnpunkteprogramm für den Wiederaufbau von Seiten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie. Und auch die Kreditanstalt für Wiederaufbau hat Förderprogramme für hochwassergeschädigte Unternehmen aufgelegt und bietet besonders günstige Konditionen an. Schließlich sieht der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Aufbauhilfe nach Hochwasserschäden eine bis zum 31.12.2013 befristete Aussetzung der Insolvenzantragspflicht für Unternehmen vor, die infolge des Hochwassers in eine Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung geraten sind.

Hochwasserschäden: Fiskus hilft Bürgern durch steuerliche Billigkeitsmaßnahmen

Sind Ihnen durch das **Hochwasser** im Juni dieses Jahres **Schäden im privaten Bereich** entstanden, hilft Ihnen der Fiskus durch **steuerliche Billigkeitsmaßnahmen**. Dazu haben die Finanzministerien der betroffenen Bundesländer - beispielsweise von Baden-Württemberg, Sachsen und Brandenburg - entsprechende Richtlinien erlassen.

Steuerstundung: Bis zum 30.09.2013 können Sie - unter Darlegung der Verhältnisse, aber ohne größere Nachweise - die Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Steuern des Bundes und des Landes beantragen. Auf die Erhebung von Stundungszinsen wird in der Regel verzichtet. Anträge auf Stundung der danach fälligen Steuern sowie auf Anpassung späterer Vorauszahlungen sind besonders zu begründen.

Vorauszahlungen: Innerhalb dieser Frist können Sie auch einen Antrag auf Senkung Ihrer Vorauszahlungen zur Einkommensteuer stellen.

Vollstreckungsmaßnahmen: Von Vollstreckungsmaßnahmen gegenüber Betroffenen wird bis Ende September bei allen rückständigen oder fällig werdenden Steuern abgesehen. Die zwischen dem 27.05.2013 und dem 30.09.2013 entstehenden Säumniszuschläge werden erlassen.

Beihilfe vom Arbeitgeber: In Notfällen wie dem aktuellen Hochwasser darf Ihnen Ihr Chef eine Beihilfe von bis zu 600 € steuerfrei überweisen.

Kurzarbeitergeld: Für Arbeitsausfälle, die durch das Hochwasser verursacht wurden, wird Kurzarbeitergeld gezahlt, sobald der Betrieb den Arbeitsausfall schriftlich bei der Agentur für Arbeit angezeigt hat.

Wohneigentum: Bei einer selbstgenutzten Wohnung oder einem selbstgenutzten Haus können Sie Ihre Aufwendungen für die Beseitigung von Schäden, die nicht durch Entschädigungszahlungen abgedeckt wurden, als außergewöhnliche Belastungen abziehen. Die Renovierungsmaßnahme darf allerdings nicht zu nobel ausfallen, da eventuelle Wertsteigerungen abgezogen werden.

Haushaltsgegenstände: Als Geschädigter können Sie die Kosten für die Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung als außergewöhnliche Belastungen geltend machen. Das gilt für Aufwendungen, die der Versicherungsschutz ausschließt.

Darlehen zur Schadensbeseitigung: Zinsvorteile oder -zuschüsse aus Darlehen, die Sie zur Beseitigung von Hochwasserschäden aufgenommen haben, sind während der gesamten Laufzeit steuerfrei, wenn die Kreditsumme die Schadenshöhe nicht übersteigt.

Hinweis: Als Beleg einer Spende, die Sie bis zum 30.09.2013 zur Hilfe in Katastrophenfällen auf ein eigens hierfür eingerichtetes Sonderkonto einzahlen, reicht der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung wie zum Beispiel der Kontoauszug oder der Lastschriftinzugsbeleg. Gleiches gilt beim Onlinebanking.

Förderung der Steuerehrlichkeit: Bankdatenaustausch mit den USA beschlossen

Ende Mai haben Vertreter **Deutschlands** und der **USA** ein neues Abkommen zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten unterzeichnet. Demnach sollen die bisherigen Bemühungen um mehr Transparenz in Steuersachen durch den **Austausch von Bankinformationen für Zeiträume ab 2014** verstärkt werden. Die geplante Verpflichtung der Vertragsparteien, die **für die Besteuerung im jeweils anderen Staat relevanten Daten** von Finanzinstituten regelmäßig zu erheben und auszutauschen, soll verhindern, dass Bürger ausländische Finanzinstitute oder Finanzdienstleister einschalten, um Steuern zu hinterziehen.

Einfuhrabgaben: Ein Gebrauchtwagen ist kein persönliches Gepäckstück

Bei der Einfuhr von Gegenständen aus dem Ausland gibt es Freigrenzen für **persönliches Gepäck**. Die Höhe dieser sogenannten **Reisefreimenge** richtet sich unter anderem danach, ob der Reisende aus der EU oder einem Drittland nach Deutschland zurückkehrt. Bleibt der Wert der Souvenirs, die er in seinem Koffer mitführt, unter der jeweiligen Freigrenze, sind die Gegenstände von Einfuhrumsatzsteuer und Zoll befreit.

Ein findiger Reisender hatte **für gut 250 €** einen **gebrauchten Pkw** in der Schweiz erworben und bei den deutschen Zollbehörden zum freien Verkehr angemeldet. Dabei vertrat er die Auffassung, dass er das Fahrzeug anlässlich seiner Reise in seinem persönlichen Gepäck eingeführt habe und dass für derartige Mitbringsel bis zum Wert von 300 € keine Einfuhrabgaben erhoben werden dürften. Doch machten ihm die Richter des Finanzgerichts Baden-Württemberg (FG) einen Strich durch die Rechnung: Das Argument, dass er den Pkw bei der Einreise als Reiseausrüstung mit sich geführt hat, weil er ihn schließlich zum persönlichen Gebrauch erstanden hatte und nur auf diesem Weg aus der Schweiz nach Deutschland einführen konnte, ließen sie nicht gelten. Schließlich durfte das Zollamt also doch noch Einfuhrabgaben von knapp 80 € kassieren.

Nach Ansicht des FG ergibt sich schon aus den einschlägigen Begriffsbestimmungen des Dudens, dass ein **Kfz kein Gepäckstück** sein kann: Wie man dort nachlesen kann, ist ein Gepäckstück nämlich ein einzelner Gegenstand wie etwa ein Koffer, ein Paket oder etwas Ähnliches, was als Ausrüstung mitgeführt oder weiterbefördert wird. Im Gegensatz hierzu stellt ein Kraftfahrzeug ein Transportmittel dar und kann schon allein aufgrund seiner Größe kein Gepäckstück sein. Da schließlich auch die passende EU-Richtlinie **keine allgemeine Geringfügigkeitsklausel** enthält, darf auf ein aus einem Drittland eingeführtes Transportmittel auch dann **Einfuhrumsatzsteuer und Zoll** erheben werden, wenn sein Wert unter der Schwelle von 300 € liegt.